

Interpellation Nr. 14 (März 2010)

10.5056.01

betreffend GRB vom Dezember 2009 "Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Knabenmusik Basel 1841 für die Jahre 2010 – 2013", Verknüpfung mit dem Vereinsnamen

In seiner Dezembersitzung 2009 hat der Grosse Rat, auf Antrag der Fraktion Grünes Bündnis, folgenden Beschluss gefasst:

" Der Regierungsrat wird - unter der Voraussetzung, dass der Jugendmusikverein sich bereit erklärt, innerhalb der nächsten 4 Jahre eine geschlechtsneutrale Namensgebung zu finden - ermächtigt, der Knabenmusik Basel in den Jahren 2010 - 2013 eine nicht indexierte Subvention in der Höhe von maximal CHF 112'000 p.a. auszurichten."

Die Knabenmusik Basel ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und besteht seit 1841. Sie ist damit die älteste Jugendmusik der Schweiz. An der Generalversammlung 1990 hat sie beschlossen, auch Mädchen aufzunehmen. Bereits damals ist über die Notwendigkeit einer Namensänderung im Hinblick auf die Öffnung diskutiert worden. Das oberste Vereinsorgan, die Generalversammlung, hat aber mehrmals nach intensiver Diskussion darauf verzichtet, nicht zuletzt, weil von den betroffenen Musikantinnen keinerlei Wunsch nach einer Namensänderung verspürt und geäußert wurde. Diese erachteten es als völlig ausreichend, dass im Vereinslogo der Zusatz "Knaben und Mädchen machen Musik" angebracht wurde. Zudem ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die "Knabenmusik Basel" ein Stück Basler Tradition, eigentlich eine Marke mit Gütesiegel, darstelle, auf die man nicht leichten Herzens verzichten könne. Diese Überlegungen gelten eigentlich heute noch; zudem bestehen in Basel bereits ein Jugendorchester und ein Jugendsinfonieorchester, so dass eine Umbenennung in "Jugendmusik" den andern Vereinen gegenüber, die sich dem Musizieren mit Jugendlichen verschrieben haben, unfair wäre. Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass der in den Statuten festgeschriebene Name "Knabenmusik 1841" weder diskriminierend, unbillig, rassistisch oder gar sexistisch ist.

Der Grossratsbeschluss vom 16. Dezember 2009 ist unklar. Er sagt, dass die Subvention an die Knabenmusik nur dann ausgerichtet wird, wenn der Vereinsname innert vier Jahren geändert werde. Da die Subvention aber jährlich ausgerichtet wird, kann der Beschluss für die laufende – und bewilligte Subventionsperiode – gar keine Wirkung entfalten. Oder besteht die Meinung, dass wenn die Namensänderung nicht erfolgt, die bezogenen Subventionen zurückzuzahlen seien? Oder ist die Formulierung einfach missglückt und will eigentlich besagen, dass die Subvention zwar für diese Subventionsperiode ausgerichtet werde, dass der Regierungsrat aber für die folgende Subventionsperiode nur dann Verhandlungen aufnehmen dürfe, wenn der Verein einen geschlechtsneutralen Namen in seinen Statuten verankert hat?

Auf Grund dieser Ausführungen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass im Hinblick auf den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 3) und in der Kantonsverfassung (§ 9) die kantonalen Behörden berechtigt seien, in die Autonomie eines Vereins einzugreifen und die Vereinsmitglieder mit erpresserischen Mitteln zu zwingen, den Vereinsnamen zu ändern?
2. Teilt der Regierungsrat meine Meinung, wonach der GRB vom 16. Dezember 2009 in Bezug auf die Nichtausrichtung der Subvention an die Knabenmusik 1841 keinerlei Wirkung zu entfalten vermag?
3. Ist der Regierungsrat bereit, mit der Knabenmusik 1841 zum gegebenen Zeitpunkt Subventionsverhandlungen für die Subventionsperiode 2014-2017 aufzunehmen, auch wenn dieser Verein seinen Namen nicht geändert hat?

Christine Heuss